

**Stellungnahme des Rechtsamtes zu den von Herrn Spilker vorgebrachten Einwänden in der  
Sitzung vom 22.03.2018**

Bei dem Beschluss der BV Gadderbaum vom 22.02.2018 handelt es sich lediglich um eine Anregung an den Stadtentwicklungsausschuss, die Verwaltung zu beauftragen, eine Denkmalbereichssatzung für das Johannistal aufzustellen. Die Bezirksvertretungen können jederzeit ihr Vorschlags- und Anregungsrecht gem. § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung ausüben, soweit es sich um Belange ihres Bezirks handelt. Hier hat die BV Gadderbaum von ihrem Anregungsrecht im Rahmen ihrer Kompetenzen Gebrauch gemacht. Die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ist in diesem Zusammenhang vollkommen ausreichend.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist nunmehr frei in seiner Entscheidung, ob er der Anregung der BV Gadderbaum folgen möchte oder nicht. Wenn er die Verwaltung mit der Aufstellung einer entsprechenden Satzung beauftragt, wird die Verwaltung zunächst unter Berücksichtigung aller fachlichen und rechtlichen Aspekte einen Entwurf erstellen. Bevor dieser Entwurf letztlich von Stadtentwicklungsausschuss und Rat verabschiedet werden darf, ist die BV Gadderbaum zwingend zu dem konkreten Vorhaben anzuhören, da es sich vorliegend um eine Satzung mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung handeln dürfte (§ 7 Abs. 4 d) der Hauptsatzung). Die rechtlich relevante Befassung der BV Gadderbaum im Rahmen des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung (unter Einbeziehung des Textes der Satzung einschließlich des betroffenen Bereichs) findet also erst noch im Rahmen des folgenden Aufstellungsverfahrens statt.

Formale Fehler hinsichtlich des am 22.02. gefassten Beschlusses der BV liegen u. E. nicht vor.